

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.245/0002-V/5/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG JULIA SCHMOLL
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • BMASK-462.402/0003-VII/B/7/2013

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail: vii7@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Aus gegebenem Anlass wird – neuerlich – auf Folgendes hingewiesen:

Beim LAG und LFBAG handelt es sich um Grundsatzgesetze des Bundes.

1.1. Die gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG erforderliche Bezeichnung ist für das LAG in Art. I zu erblicken (wonach „[f]ür die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnungen) [...] gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die folgenden Grundsätze aufgestellt [werden]“). Einzelne Bestimmungen des LAG wurden bei der

Wiederverlautbarung BGBl. Nr. 287/1984 nicht als Grundsatzbestimmung bezeichnet; hingegen wurden einzelne Bestimmungen als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichnet, woraus sich offenbar ergeben soll, dass es sich nicht um grundsatzgesetzliche Bestimmungen handelt. Seit der genannten Wiederverlautbarung in das LAG eingefügte Paragraphen bzw. Absätze wurden jedoch ausdrücklich als Grundsatzbestimmung bezeichnet. Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des LAG sind daher teils einzeln als solche bezeichnet, teils ergibt sich ihr Charakter als Grundsatzbestimmung (nur) aus Art. I. Dies führt zu einem unübersichtlichen und der Rechtssicherheit nicht zuträglichen Erscheinungsbild des LAG.

Es wird daher angeregt, das LAG mit dem Ziel einer einheitlichen Bezeichnung seiner Grundsatzbestimmungen wiederzuverlautbaren oder neu zu erlassen. Dies könnte entweder durch eine Gliederung nach Grundsatzbestimmungen einerseits und unmittelbar anwendbarem Bundesrecht andererseits (wie zB im KAKuG) oder durch eine durchgehende Bezeichnung der einzelnen Paragraphen bzw. Absätze als Grundsatzbestimmung erreicht werden; eine Bezeichnung als unmittelbar anwendbares Bundesrecht ist von Verfassung wegen nicht gefordert.

1.2. Das LFBAG prägt gleichfalls ein unübersichtliches Erscheinungsbild: Art. I, wonach „[f]ür die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft [...] gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG folgende Grundsätze aufgestellt sowie sonstige Regelungen getroffen [werden], die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen“ vermag die erforderliche Bezeichnung gemäß Art. 12 Abs. 4 B-VG nicht zu erfüllen. Teilweise sollen Überschriften (etwa vor Abschnitt 1 oder nach Abschnitt 8) die Bezeichnung als Grundsatzbestimmung gewährleisten. Dabei besteht offenbar die Vorstellung, dass sich diese Bezeichnung auf mehrere aufeinander folgende Paragraphen erstreckt und bis zur nächsten Bezeichnung einer Bestimmung als „Unmittelbar anwendbares Bundesrecht“ gilt. Das LFBAG hält diese Vorgehensweise aber nicht einheitlich durch: Die §§ 15b und 15c enthalten ihrerseits ausdrücklich als Grundsatzbestimmung bezeichnete Bestimmungen.

1.3. Ein und dieselbe Norm kann nicht sowohl Grundsatzbestimmung als auch unmittelbar anwendbares Bundesrecht sein. Das LAG enthält jedoch mehrere Bestimmungen, die als „Grundsatzbestimmung und unmittelbar anwendbares Bundesrecht“ bezeichnet sind (§§ 26r, 39k Abs. 8, 39u und 105n). Auch das LFBAG enthält mit § 11i Abs. 1 eine Bestimmung, die als „Grundsatzbestimmungen (gemeint

wohl Grundsatzbestimmung) und unmittelbar anwendbares Bundesrecht“ bezeichnet ist. Dies ist auch im Hinblick auf die Bezeichnungspflicht des Art. 12 Abs. 4 B-VG bedenklich, weil nicht klar ist, ob es sich nun um eine Grundsatzbestimmung handelt oder nicht. Soll der Inhalt dieser Bestimmungen daher als Grundsatzbestimmung und als unmittelbar anwendbares Bundesrecht gelten, ist jeweils eine eigenständige gesetzliche Anordnung erforderlich.

2. Im Hinblick auf die grundsätzliche Abschaffung des administrativen Instanzenzuges durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sollten alle bestehenden administrativen Instanzenzüge, wie etwa die Berufung gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz gemäß § 117 LAG, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht, aufgehoben werden. Ebenso sollten einfachgesetzliche Ausschlüsse von administrativen Rechtsmitteln aufgehoben werden (vgl. etwa § 227 Abs. 2 LAG).

Zu Art. 1 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 12):

Der Abs. 6 ist unklar. Satz 1 normiert, dass die Facharbeiterin/der Facharbeiter im Falle des Erwerbs besonderer Fähigkeiten im Sinne des § 11 und des Nachweises besonderer Kenntnisse in diesem Fachgebiet die Bezeichnung Meisterin oder Meister mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes erwirbt. Der neu eingefügte zweite Satz ordnet hingegen an, dass die in Abs. 5 gewählten Berufsbezeichnungen zu verwenden sind. Es ist unklar, wie die vollständige Berufsbezeichnung lauten soll.

Zum Vorblatt:

Als dritter Punkt in der Aufzählung über die Maßnahmen des Vorhabens wird die Aufnahme des Beendigungsgrundes der vorzeitigen positiven Ablegung der Facharbeiterprüfung beim Lehrverhältnis in § 132 Z 8 LAG hingewiesen. Gemeint ist wohl § 132 Z 9 LAG.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1 und 2 (§ 126 Abs. 1 und § 132 Z 9):

Der Verweis, dass § 132 Z 9 LAG § 9 Abs. 7 letzter Satz BAG entspricht, sollte überprüft werden.

Bei den Ausführungen zur Behaltspflicht wird auf § 135 Z 9 hingewiesen. Gemeint ist wohl § 132 Z 9.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):

Es wird angeregt zu überprüfen, ob nicht im Sinne der Einheitlichkeit auch die übrigen personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen geschlechtsneutral formuliert werden sollen. Andernfalls könnte die Formulierung betreffend die sprachliche Gleichbehandlung wie in § 80a AVG erfolgen.

Zu Z 6 (§ 13 Abs. 2):

Der zweite Satz könnte besser lauten: „Die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse können beispielsweise durch eine entsprechend lange praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und durch den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges von mindestens 200 Stunden erworben werden.“


Zum Vorblatt:

Die Überschrift sowie der Hinweis auf die einzubringende Stelle, das laufende Finanzjahr und das Inkrafttreten sollten entfallen. Das Vorblatt hat ausschließlich die Überschrift „Vorblatt“ zu tragen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

10. April 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	QvK8nsDDRZV5ir6S1SGqED9ss4Yz4cbBvEPglpFVBkajAhmtsryQS5waTj4LgkLEb6SpE2HwjdiMiNi/L6jHRs0aALr/S2WGLnYRQqV+3jsStsCta6hKto6KD4BS4DXPugt1BYi6yHhm1p0FMoEeLTZ07g+RGRgZevjWJmMWWG8=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-10T14:02:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	